

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.001.384

Wien, 23.2.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 9193/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Länderliste der Einreiseverordnung** wie folgt:

Frage 1:

- Gemäß der Anfragebeantwortung 7721/AB finden wöchentliche Abstimmungen zur Abstimmung über Virusvariantengebiete statt. Warum brauchte es einen knappen Monat, bis die Liste der betroffenen Länder um europäische Staaten erweitert wird, obwohl bereits weitaus früher bekannt waren, dass es dort zu Fällen mit Omikron-Varianten gekommen war?*

Die Abstimmung zur Adaptierung der Virusvariantengebiete in der Einreiseverordnung findet regelmäßig statt. Die Anpassung der Virusvariantenliste ist ein mehrstufiger Prozess, in den verschiedene Bundesministerien und Entscheidungsträger:innen eingebunden sind und im Rahmen dessen unterschiedliche Erwägungsgründe berücksichtigt werden müssen. Um eine fundierte Entscheidung treffen zu können und unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte kann es mitunter zu längeren Adaptierungsphasen kommen.

Frage 2:

- *Wenn es wöchentliche Abstimmungen gibt, warum wurden an einem Freitag und an einem Montag Änderungen/ geplante Änderungen bekannt?*

Die internationale epidemiologische Lage wird neben den wöchentlichen Abstimmungen permanent beobachtet und bewertet. Wenn aufgrund der epidemiologischen Situation erforderlich, können zusätzliche Abstimmungen stattfinden, um geeignete Maßnahmen zu setzen. Grundsätzlich werden die Daten zur internationalen Lage vom European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) meistens am Donnerstag oder Freitag veröffentlicht. Um eine fundierte Einschätzung zu treffen, nimmt der Evaluierungsprozess oft längere Zeit in Anspruch und findet auch über das Wochenende hinaus statt.

Frage 3:

- *Nachdem die Einreiseverordnung so eingreifende Regeln für den Tourismus darstellt: Wann hatte*
 - *a. der Gesundheitsminister*
 - *b. Kabinettsmitglieder des Gesundheitsministers*
 - *zuletzt Termine mit dem ÖHV?*

Mir ist der Austausch mit den betroffenen Branchen wichtig, auch mit dem Tourismussektor, der klarerweise durch die strengen Bestimmungen schwer getroffen wurde. Gemeinsam mit dem für Tourismus zuständigen BMLRT wurde mit dem Holiday Ninja Pass eine Regelung geschaffen, die eine sichere Einreise und sichere Gastfreundschaft ermöglicht hat. Für dessen Umsetzung besteht sowohl auf Ebene des Krisenstabs als auch auf Kabinettssebene Austausch mit Vertreter:innen den Wirtschaftskammern einiger Länder, um regelmäßig auftauchende Fragen rund um die Einreiseregeln schnell zu klären. Mit Vertreter:innen der Österreich Werbung, der Sparte Hotellerie und der Österreichischen Hotelierversammlung (ÖHV) gab es Korrespondenzen in dieser Sache, allerdings fanden dazu keine Termine mit der ÖHV statt, weder mit mir noch mit meinem Kabinett.

Frage 4:

- *Mit welchen sachlichen Argumenten verordnen Sie die Schließung von Hotels, wo jeder Gast schon bei der Anreise auf 2G überprüft wird, jeder registriert wird und schon vor der 2G-Regel laut AGES nur 1 % der Infektionen passiert sind?*

Mit 18.11.2021 lag das Infektionsgeschehen in der SARS-CoV-2 Pandemie auf seinem bisherigen Höchststand. Die bundesweite 7-Tage-Inzidenz/100.000 EW betrug zu diesem Zeitpunkt 892. Das Fallgeschehen war bundesweit äußerst dynamisch. Aufgrund des rapiden Anstiegs der Fallzahlen und der immer prekären Lage hinsichtlich der Spitalsauslastung, die der Dynamik der Delta-Variante geschuldet war, bedurfte es verschärfter Maßnahmen. Um die sich abzeichnende Überlastung des Gesundheitssystems in ganz Österreich zu verhindern, waren im gesamten Bundesgebiet Maßnahmen zur Kontaktreduktion unerlässlich.

Angesichts der zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung stattfindenden Verbreitung und Dynamik des Infektionsgeschehens relativierte sich zum einen die von Geimpften und Genesenen ausgehende geringere epidemiologische Gefahr. Zum anderen war zu berücksichtigen, dass – wenngleich Geimpfte und Genesene deutlich weniger schwere Verläufe verzeichneten – bei einer so hohen Durchseuchung auch diese relativ geringere Zahl an Spitals- und Intensivbehandlungen mit der Gesamtzahl an Infektionen in absoluten Zahlen ansteigen konnte. Kontakte und Interaktionen zu reduzieren gehören zu den wichtigsten Maßnahmen, um die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung zu verhindern, da es zu einer Reduktion der Möglichkeiten, bei denen eine Virusübertragung stattfinden kann, kommt. Die Gesundheit Österreich GmbH kam in ihrer Evidenzübersicht 4 von Juli 2021 zu unterschiedlichen Maßnahmen hinsichtlich des Nutzens von Abstandhalten/physische Distanz/Kontaktreduktion anhand von Publikationen, Metaanalysen und Übersichtsarbeiten zu dem Schluss, dass die kombinierte Einführung von Maßnahmen zu Kontaktreduktion wie Lockdowns, Beschränkungen von Massenversammlungen und Home-Office effektive Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu sein scheinen. In einer Vielzahl von Studien zeigt sich ein maßgeblicher Einfluss von Social Distancing Maßnahmen wie zB Lockdowns auf die Reproduktions- und Fallzahlen.

Die Maßnahmen der 5. COVID-19-NotMV umfassten auch Betretungsverbote für Beherbergungsbetriebe. Damit geht auch eine Einschränkung der Mobilität einher, womit eine weitere Kontaktreduktion und Minimierung von Kontakthäufigkeiten bewirkt wird.

Frage 5:

- *Mit welchen sachlichen Argumenten verordnen Sie die Schließung von Hotels auch für Österreicher, während dieselben Österreicher weltweit reisen und Hotels in beliebigen Ländern der Welt besuchen dürfen?*

Mit der 5. COVID-19-NotMV war es nur bei Vorliegen bestimmter Ausnahmegründe (zB zum Zweck der Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen, aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen oder zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses) erlaubt, Beherbergungsbetriebe in Österreich zu betreten. Die zu der Zeit dynamische Entwicklung der epidemiologischen Lage machte diese Maßnahme erforderlich (siehe Ausführungen zu Frage 4), um das nationale Gesundheitssystem zu entlasten und die vierte Infektionswelle zu brechen.

Die Reisefreiheit wurde mit der 5. COVID-19-NotMV nicht per se beschränkt. Die Fahrt zum Flughafen blieb erlaubt, sofern ein Grund zum Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs vorlag, wobei Urlaubsreisen unter § 3 Abs. 1 Z 5 leg. cit. zu subsumieren waren, da diese der Erholung dienen. Bei Reisen müssen die entsprechenden gesetzlich geltenden Einreisebestimmungen der Zielländer sowie die dort geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Des Weiteren ist bei der Rückkehr nach Österreich die COVID-19-Einreiseverordnung zu beachten. Die Regelungen der Einreiseverordnung werden unter Berücksichtigung der aktuellen nationalen und internationalen epidemiologischen Lage erlassen, um die Gefahr einer unkontrollierten Verbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern.

Frage 6:

- *Touristen aus Österreich sind Aufenthalte in Kroatien, den Malediven, Spanien oder Südafrika erlaubt. Mit welcher sachlichen Begründung sind derartige Aufenthalte in Österreich für Touristen aus diesen Beispielländern nicht erlaubt?*

Auf die Einreisebestimmungen anderer Staaten hat das österreichische Gesundheitsministerium keinen Einfluss, da diese in und von den betroffenen Staaten festgelegt werden. Zur Frage der Zulässigkeit der Ausreise siehe Antwort der Frage 5.

Tourist:innen aller Staaten (auch Spanien, Kroatien, Südafrika und den Malediven) können nach den jeweils gültigen Einreiseregulungen unter der Einhaltung der österreichischen Einreiseverordnung in das Bundesgebiet einreisen. Für die Einreise aus Virusvariantengebieten (wie es zB zeitweise Südafrika war) wurden besonders strenge Vorgaben normiert, um den Eintrag des Virus hintanzuhalten. Hinsichtlich der Begründung, warum Beherbergungsbetriebe nur eingeschränkt betreten werden durften, wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Frage 7:

- *Nachdem die berichteten Änderungen von 17. Dezember ab Montag, 20. Dezember um 00.00 Uhr gültig waren: Welche fachlichen Ansprechpartner im BMSGPK stehen beispielsweise für Hoteliers über ein Wochenende zur Verfügung?*

Es wird bei allen Verordnungen und insbesondere solchen, die in zeitlicher Nähe zu einem Wochenende erlassen werden, versucht, zu erwartende drängende Fragen vorab durch die Veröffentlichung der FAQs auf der Website des Ministeriums zu beantworten. Des Weiteren werden dort die rechtlichen Begründungen zur Verfügung gestellt. Mein Ressort legt großen Wert darauf, einlangende Fragen – insbesondere solche der jeweiligen Interessensvertretungen – möglichst rasch zu beantworten und Informationen bestmöglich zugänglich zu machen. Ein eigener Journaldienst für etwaige Anfragen an Wochenenden ist aufgrund mangelnder Kapazitäten nicht eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

